

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der Mag. R F, vertreten durch Kanzlei H Rechtsanwälte, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Steyr, vom 26.11.2021, GZ: VStV/921301196139/20, betreffend eine Übertretung nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das bekämpfte Straferkenntnis wird aufgehoben.
- II. Die Beschwerdeführerin hat keine Kosten zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu zahlen.
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 21.06.2021, 17:00 Uhr
Ort: x
Lokalname: K;
LokalbetreiberV s.r.o.

Sie haben zumindest am Kontrolltag 21.06.2021 die Räumlichkeiten im gegenständlichen Standort gegen Entgelt dem Glücksspielveranstalter (entgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten durch Vermietung und genehmigter Untervermietung) zur Verfügung gestellt, um fortgesetzt Einnahmen aus den mit den Eingriffsgegenständen veranstalten Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen gem. § 2 Abs. 4 GSpG an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, nämlich in Form von Walzenspielen und Hunderennen zu erzielen.

Sie haben damit selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt und sind daher als Unternehmer iSd. § 2 Abs. 2 GSpG zu betrachten.

Sie haben sich somit an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form verbotener Ausspielungen, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, als Unternehmer iSd § 2 Abs. 2 beteiligt und deshalb eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1, viertes Tatbild GSpG begangen.

Bei der Kontrolle des Amtes für Betrugsbekämpfung wurden 12 Glücksspielgeräte, deren Funktionstauglichkeit durch beobachtete und durchgeführte Testspiele sowie amtsbekannte Tastenanordnung und Beschriftung festgestellt wurde, sichergestellt und beschlagnahmt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist,	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 20.000,00	Ersatzfreiheitsstrafe von		
	5 Tage(n) 0 Stunde(n)		§ 52 Abs. 1 Z 1
	0 Minute(n)		Glücksspielgesetz (GSpG)

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 2.000,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 22.000,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.1. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, die dem LVwG OÖ gemeinsam mit dem bezughabenden Behördenakt vorgelegt wurde.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 25.10.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung und ein Vertreter des Amts für Betrugsbekämpfung (ABB) gekommen sind. Als Zeuge wurde das Kontrollorgan M H einvernommen.

Folgende amtsbekannte Dokumente sind auch den Parteien aus zahlreichen weiteren Verfahren bekannt:

- Stellungnahme des BMF samt Glücksspielbericht 2010-2013
- Evaluierungsbericht des Bundesministers für Finanzen „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“
- Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ samt Begleitschreiben des Finanzministeriums
- Glücksspielbericht 2014 – 2016 des BMF sowie die Schreiben des BMF vom 17.11.2017 samt Beilagen und vom 09.08.2018 hinsichtlich Unionsrechtskonformität
- Glücksspielbericht 2017 – 2019 des BMF
- Information der Stabsstelle für Spielerschutz zu Spielerschutzregelungen des Glücksspielgesetzes sowie Maßnahmen in diesem Bereich und deren Wirksamkeit, 5. Auflage, August 2020

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle am 21.06.2021, ca. 17:00 Uhr, im Lokal „K“ in x, wurden Glücksspielgeräte betriebsbereit vorgefunden, von den Kontrollorganen durch aufgeklebte Nummerierung gekennzeichnet und vorläufig beschlagnahmt. Die Glücksspieleigenschaft dieser Geräte wurde bereits im Erkenntnis des LVwG OÖ vom 09.01.2023, LVwG-414087, rechtskräftig festgestellt.

Mit Mietvertragsbeginn 01.08.2014 wurde ein Mietvertrag zwischen der Bf als Vermieterin einerseits und der A Verwaltungsgesellschaft mbH als Mieter des Objekts x im Erdgeschoß abgeschlossen. Als Verwendungszweck wurde festgehalten, dass die Vermietung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten zum Betrieb eines Wettbüros erfolgt. Es wurde auch die schriftliche Zustimmung in diesem Vertrag für die Untervermietung an die Fa. K GmbH, x, erteilt. Für die

Vermieterin wurde die L mbH (L) bei Vertragsabschluss tätig. Der Vertrag datiert mit 25.07.2014.

Mit Zusatz zum Mietvertrag vom 27.06.2017 wurde festgehalten, dass einer Untervermietung an die Fa. V s.r.o. nur zugestimmt wird, wenn vom genannten Unternehmen schriftlich bestätigt wird, dass es in der Vergangenheit keine verwaltungsbehördlichen oder zivilrechtlichen Verurteilungen wegen Verstößen nach dem GSpG gekommen ist. Das Untermietverhältnis wird sofort aufgelöst, falls es zu künftigen Verurteilungen kommt.

Mit Schreiben der Finanzpolizei vom 14.02.2019, das mit RSa an die Bf am 22.02.2019 zugestellt wurde, wurde der Bf erstmals nachweislich mitgeteilt, dass in dem von ihr vermieteten Lokal illegale Glücksspiele durchgeführt werden (Verhandlungsprotokoll vom 25.10.2022, Seite 7). Davor wurde wegen illegaler Glücksspiele telefonisch am 19.10.2018 mit der Bf Kontakt aufgenommen. Auf das Schreiben der Finanzpolizei hat die Bf mit Schreiben vom 12.03.2019 reagiert, in dem eine Aufforderung an die A Verwaltungsgesellschaft mbH, zur Einstellung eines etwaigen Glücksspiels, gerichtet wurde. Mit Schreiben des früheren Rechtsvertreters der Bf an die Fa. A Verwaltungsgesellschaft mbH vom 07.03.2019 wurde dargelegt, dass sichergestellt werden muss, dass kein illegales Glücksspiel stattfindet und zur Durchführung einer solchen Maßnahme wurde eine Frist von einer Woche gesetzt (Beilage 4 zum Verhandlungsprotokoll vom 25.10.2022). Es wurden Schreiben vom 12.07.2019 und 11.09.2019 vom damaligen Rechtsvertreter der Bf an den Rechtsvertreter der A Verwaltungsgesellschaft mbH gerichtet, wonach dieser aufgefordert wurde, nachzuweisen, dass kein illegales Glücksspiel mehr betrieben wird. Am 26.09.2019 erging ein Schreiben des Rechtsvertreters der A Verwaltungsgesellschaft mbH, wonach ua. Ausführungen zur Unionskonformität des Glücksspielgesetzes gemacht wurden. Mit Schreiben vom 01.10.2019 vom Rechtsvertreter der Bf an den Rechtsvertreter der Mieterin wurde ersucht, das Aufforderungsschreiben an den Untermieter, dass kein illegales Glücksspiel mehr durchgeführt werden darf, an den Rechtsvertreter der Bf vorzulegen. Dieses Ersuchen wurde mit Schreiben vom 23.10.2019 nochmals urgirt.

Der Bf wurde von ihrem Rechtsvertreter mitgeteilt, dass sie keine Möglichkeit hat, den Mietvertrag aufzulösen, wenn im Objekt illegales Glücksspiel stattfindet. Aufgrund dieser Auskunft hat sie keine weiteren Schritte mehr gesetzt. Der vereinbarte Mietzins zwischen der Bf und der A Verwaltungsgesellschaft mbH war ein ortsüblicher, das Mietverhältnis mit der A Verwaltungsgesellschaft mbH wurde mit 12.11.2021 aufgrund einer Insolvenz der A Verwaltungsgesellschaft mbH beendet.

Es kann nicht festgestellt werden, dass nach dem Schreiben der Finanzpolizei vom 14.02.2019 bis zur hier gegenständlichen Kontrolle am 21.06.2021, weitere Informationen wegen illegalen Glücksspiels an die Bf gegangen sind. Die Bf hat das vermietete Geschäftslokal nie selbst betreten. Sie hat die gesamte Verwaltung der Liegenschaft und auch des Geschäftslokals der L in L übergeben.

Die Bf hatte keine Kenntnis davon, dass die anlässlich der gegenständlichen Kontrolle am 21.06.2021 vorgefundenen Apparate Glücksspielapparate waren.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich die Feststellungen aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige der Finanzpolizei, ihrem Aktenvermerk, der im vorliegenden Akt einliegenden und anlässlich der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen im Zusammenhang mit der Vermietung des Lokals, der GSpG-Dokumentation, der Fotodokumentation und den bisher gewonnenen Erfahrungen mit gleichartigen Geräten und Spielen ergeben. Sie gründen zudem auf der glaubwürdigen Aussage des Zeugen in der mündlichen Verhandlung und den Angaben der Bf in dieser.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 50 Abs. 1 GSpG iVm § 3 Abs. 2 VwGVG ist das LVwG OÖ zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

§ 52 Abs. 1 Z 1 GSpG

Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60 000 Euro und in den Fällen der Z 2 bis 11 mit bis zu 22 000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

§ 52 Abs. 2 GSpG

Bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen ist für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1 000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6 000 Euro bis zu 60 000 Euro zu verhängen.

§ 1 Abs. 1 GSpG

Ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

§ 2 GSpG

(1) Ausspielungen sind Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und

3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

(2) Unternehmer ist, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

[.....]

(4) Verbotene Ausspielungen sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

§ 5 Abs. 1 und 2 VStG:

(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden mit den Geräten, die sich zum Zeitpunkt der Kontrolle am 21.06.2021 in dem von der Bf an die A Verwaltungsgesellschaft mbH vermieteten Lokal befunden haben, Spiele durchgeführt, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Der VwGH hat hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen Spiele in zahlreichen Entscheidungen (zB. VwGH 27.01.2011/17/0246) festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Da die Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen im Sinn des § 2 Abs. 1 GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag, weshalb diese Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten waren. Auch hinsichtlich der Hunderennen gibt es zahlreiche Entscheidungen des VwGH.

Die Bf hat damit als Vermieterin der Räumlichkeiten, in denen das illegale Glücksspiel betrieben wurde, das ihr vorgeworfene Tatbild erfüllt.

3.3.3. Der VwGH hat in dem Erkenntnis vom 20.10.2022, Ra 2022/12/0106-6, ausgeführt, dass auch das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten das vierte Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG erfüllen kann (vgl. VwGH 15.12.2017, Ra 2017/17/0012; 14.08.2018, Ra 2017/17/0357; 14.11.2018, Ra 2017/17/0488).

Der Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, sich durch die Vermietung des gegenständlichen Lokals an diesen verbotenen Ausspielungen unternehmerisch beteiligt zu haben.

Dies setzt aber gemäß der vorgenannten Judikatur insbesondere entsprechende Feststellungen zur subjektiven Tatseite der die Räumlichkeiten überlassenden Person voraus. Um dies beurteilen zu können, sind im Allgemeinen Feststellungen zum Kenntnisstand, der sich unternehmerisch beteiligenden Person betreffend die Tätigkeit der Person erforderlich, die unmittelbar zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinn des § 2 Abs. 4 GSpG veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht (vgl. VwGH 30.08.2019, Ra 2018/17/0162) oder bedarf es der Feststellung anderer Anhaltspunkte – etwa aus der konkreten Ausgestaltung der (Unter)Mietverhältnisse – für eine subjektiv vorwerfbare unternehmerische Beteiligung iSd 4. Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG (vgl. VwGH 15.12.2017, Ra 2017/17/0012, Rz 13).

Der VwGH führt dazu weiter aus, dass sich dies gerade bei der entgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten, wo – anderes als bei mit Glücksspielgeräten fest verbauten Banknotenlesegeräten – für den Überlasser eine mögliche unternehmerische Beteiligung an verbotenen Ausspielungen nicht ohne besondere Indizienlage hinsichtlich der Nutzung des von ihm überlassenen Objekts erkennbar und somit subjektiv vorwerfbar ist, zeigt.

In diesem Erkenntnis wird vom VwGH auch festgehalten, dass allein der Umstand, dass der Vermieter keine Kenntnis von der Nutzung des Mietobjekts zur Veranstaltung von Glücksspielen hat, keinesfalls als Sorgfaltsverstoß zu werten ist, der dazu führen könnte, dass eine unternehmerische Beteiligung im Sinn des § 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG vorliegt.

Nachdem die Bf im Jahr 2019 von der Finanzpolizei darauf hingewiesen wurde, dass illegales Glücksspiel betrieben wurde, hat sie sich mit ihrem Mieter bzw. dessen Rechtsvertreter in Verbindung gesetzt, um sicherzustellen dass keine illegalen Glücksspiele betrieben werden. Danach ist es bis zur hier gegenständlichen Kontrolle, während der Dauer von ca. 2 Jahren, zu keinen weiteren Beanstandungen gekommen. Die Verwaltung des Geschäftslokals wurde von der Bf an eine L übertragen, sie selbst hat das gegenständliche Lokal während der Dauer, als das illegale Glücksspiel betrieben wurde, nie betreten. Es wurde im Mietvertrag auch nur ein ortsüblicher Mietzins vereinbart, sodass die Bf von vermehrten Einnahmen aus dem Glücksspiel nicht profitiert hat. Gegen die

Annahme, dass die Bf keine Kenntnis vom illegalen Glücksspiel in den von ihr vermieteten Räumlichkeiten hatte, spricht auch nicht, dass ein Zusatz zum Mietvertrag vom 25.07.2014 vereinbart wurde, wonach das Untermietverhältnis sofort aufgelöst wird, falls es zu verwaltungsbehördlichen oder zivilrechtlichen Verurteilungen wegen Verstößen nach dem GSpG gekommen ist oder kommt. Vielmehr geht aus diesem Zusatz hervor, dass die Bf bestrebt war, illegales Glücksspiel in den von ihr vermieteten Räumlichkeiten hintanzuhalten.

Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde kann aufgrund dieses Zusatzes zum Mietvertrag nicht davon ausgegangen werden, dass die Bf Kenntnis vom illegalen Glücksspiel hatte.

Weil die Bf die von ihr vermieteten Räumlichkeiten, in denen Glücksspiel betrieben wurde, auch nie betreten hat, konnte sie auch nicht beobachten, ob Geräte betrieben werden, bei denen kein Einfluss auf den Spielablauf genommen werden kann und sie konnte damit auch nicht feststellen, ob es sich um Glücksspielapparate oder um zulässige Wettapparate gehandelt hat.

Der Bf ist daher die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung im Sinne der Judikatur des VwGH vom 20.10.2022, Ra 2022/12/0106-6, nicht vorwerfbar, insbesondere kann ihr auch nicht Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, weil sie keine entsprechenden Kontrollen der Räumlichkeiten durchgeführt hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Bei diesem Verfahrensergebnis hat die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG OÖ noch vor der belangten Behörde zu tragen (§ 64 VStG, § 52 VwGVG).

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der jüngsten Rsp des VwGH zur Strafbarkeit von Übertretungen des GSpG als Vermieterin von Räumlichkeiten ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann